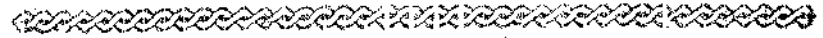


Num. CXLV.

Verordnung wegen der Holl- und Friesland-Gänger,
von 1734.

Nachdem die Meier und Hauswirthe auf dem platten Lande nicht weniger als die Eingefessenen in denen Städten sich vielfältig beschweret, gestalt es ihnen an nöthigem Dienstvolk zu Verrichtung ihrer Arbeit fehle, welches guten Theils daher entstehet, daß die junge Mannschaft sich so häufig in Holl- und Ostfriesland begeben; und dann des Hochgebornen unsers gnädigst regierenden Herrn Hochgräff. Gnaden dawider das Nöthige Landesherrlich vorzukehren sich nicht entbrechen können: So wird Namens Sr. Hochgräff. Gnaden denen Drosten und Beamten hiesiger Graffschaft hierdurch anbefohlen, denen vorhin ergangenen Verordnungen zu Folge durch die Baurichter und Untervögte nicht nur darauf achten und keinen von denen Untertanen dahin abgehen zu lassen, er habe denn desfalls auf von dem Amte erstatteten Bericht einen Paß bei hiesiger Regierung erhalten, sondern auch denen Boten, so die Leute nach Holl- und Ostfriesland mitzunehmen pflegen, zu bedeuten, daß sie bei Vermeidung willkürlicher und exemplarischer Strafe keinen Untertanen, welcher nicht mit einem Paß von der Meierung versehen, weder in hiesiger Graffschaft, noch unter Wegens zu sich nehmen, und an auswärtige Dorte führen, widrigenfalls ernstlicher Bestrafung gewärtigen. Wornach man sich zu richten. Signatum Detmold den 22 Februar 1734.

Num.



Num. CXLVI.

Verordnung wegen der Feld- und Holzschäden, von 1736.

Wir Wilhelmine, von Gottes Gnaden verwitwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbülken und Saarwerden, Souveraine Frau von Bienen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu Utrecht, Frau zu Lahr, Wiesbaden und Josselre. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, und desfalls Uns verschiedentliche Klagen vorgekommen, gestalten die Feld- Gärten- und Holzdiebereien, wie hin und wieder im Lande, also auch hiesiger Orten sich einige Zeithero sehr geäußert, indem fast kein Zaun, Hecke, Planke, Ständer, Schling, ja keine Thür oder Schloß vor den Gärten, Wiesen oder Ämpen, mithin die Früchte weder in den Gärten, noch auf dem Felde, oder in den Wiesen und Ämpen sicher, sondern man sich erlähnet, bald hier bald dort die Hecken und Zäune aufzureißen, daß Blind-Niegel- und Plankwerk, mithin die Thüren und davor befindlichen Schloßer loszubrechen, die jungen Obstkäume nebst den Früchten aus den Gärten wegzustehlen, und die jungen Potten auf der Gemeine oder in den Gehöfzern abzubauen und zu ruiniren, das Gras in den Wiesen und Ämpen aber mit den Pferden und anderm Vieh abzuhüten, und bei dem allen die Herrschaftliche Zubehörungen selbst nicht zu verschonen. Wann aber solchem Unwesen zu steuern, schon vorhin nachdrückliche Landesherrliche Edicte ergangen, und Wir nicht weniger darüber zu halten gemeinet, als es die gemeinsame Sicherheit erfordert; So wollen Wir solche Edicte hierdurch erneuert, und dahin

dahin geschärft haben, daß der jeder diejenige, so dergleichen Aufbrechung verüben, und die Säume, Planken, Niegel und dergleichen wegziehen, itom, die Potten ruiniren, ihre Pferde des Nachts auf die ihnen nicht zugehörige Aecker, Kämpfe oder Wiesen treiben, und die Früchte und das Gras darin abhüten, nicht weniger sogleich in Haft gezogen, und in das Drilhäuschen geworfen, auch nach Befinden mit Staupenschlägen und sonstiger Leibesstrafe belegen werden, als alligen verursachten Schaden zu ersetzen gehalten seyn sollen; Allermaßen die Baurmeister und Pfänder in den Städten und auf dem platten Lande darauf zu achten, und die Verbrecher, so entweder auf der That betreten, oder hiernächst erkundiget werden möchten, zu exemplarischer Bestrafung gehörigen Orts nicht nur anzugeben, sondern auch diejenige, so Pferde halten, und keine eigene Kämpfe oder Wiesen zur Hude haben, selbige des Nachts im Stalle zu lassen, widrigenfalls deren Confiscation und daneben willkürlicher Strafe zu gewärtigen haben. Wornach sich männiglich zu richten hat, Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 28 April 1736.



Num.



Num. CXLVII.

Verordnung wegen einiger reducirter Gold- und Silber-Münzen, von 1736.

Von Gottes Gnaden Wilhelmine, verwitwete Fürstin und Edele Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrücken und Saarwerden, Souveraine Frau von Bienen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu Utrecht ic. Frau zu Lahr, Wiesbaden und Idstein ic. Nachdem die in denen obern Reichs-Craisen seit einigen Jahren häufig geprägte Gold- und Silbermünze, insbesondere die sogenannte ganze, halbe und viertel Caroliner, halbe Gulden, wie auch ganze und halbe Kopfstücke nebst den fünf Kreuzerstücken nicht weniger in besagten Craisen als in der Nachbarschaft theils reducirt, und theils gänzlich verufen, und sich dann äußert, daß solche Geld-Sorten in dem Balor, worauf sie ausgemünzet, unter Unsern Unterthanen in commercio roulliren, woraus denenselben, wann darwider nicht in Zeiten das Nöthige vorgekehret wird, ein unerseztlicher Schade zu wachsen dürfte; So haben Wir zu dessen Verhütung aus Landesmütterlicher Vorsorge solches hierdurch kund machen und verordnen wollen, daß bis auf anderwärtige allgemeine Kaiserl. und Reichs-Verordnung auch in hiesiger Graffschaft die Fürstl. Anspach-Baaden-Durlach-Fulde-Hohenzoller-Waldeck und Gräfl. Montfortischen ganze, halbe und viertel Caroliner, wie auch die ganze, halbe und viertel Kopfstücke, außer denen Chur-Pfälzischen, und Hessen-Darm-